

Nach langwierigen Gesprächen

Anwendungsrichtlinie für Beamte in Kraft gesetzt!



dbb Beamtenchef Friedhelm Schäfer (Bildmitte) während eines der vielen Gespräche in der ständigen Arbeitsgruppe

Nach vielen intensiven Gesprächen und harter Sacharbeit mit dem BMI, BMVI, ver.di und dem dbb wurden am 11. September 2019 in der ständigen Arbeitsgruppe zur „Die Deutsche Autobahn GmbH“ die beamtenrechtlichen Anwendungsrichtlinien verabschiedet. Die Anwendungsrichtlinie ist per

Erllass am 27. September 2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Kraft gesetzt worden und schafft mit ihren Regelungen für alle wechselwilligen Beamtinnen und Beamten die notwendige Klarheit, Verbindlichkeit, Schutz sowie reichlich Perspektiven für die Zukunft.

Inhalte der Anwendungsrichtlinie

Die Anwendungsrichtlinie legt wichtige Details zur Anwendung und Umsetzung des Bundesbeamtenrechts für alle wechselbereiten Beamtinnen und Beamte fest, die nach ihrer Zustimmung von den Ländern / Kommunen durch Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt (FBA) wechseln – sowie für ggf. nachfolgende Zuweisung an die Autobahn GmbH.

Zum Laufbahnrecht ist klargestellt, dass die Befähigung der Beamtinnen und Beamten vom FBA anerkannt wird, soweit dies nach Bundesrecht möglich ist. Ist dies aufgrund der Vorbildung in Ausnahmefällen nicht möglich, wird der Fall dem Bundespersonalausschuss vorgelegt.

Zur Besoldung wird klargestellt, dass diese mindestens die Höhe der jetzigen Besoldung inklusive aller grundgehaltsergänzenden Zulagen beträgt. Ein rechnerisch möglicher Fehlbetrag zwischen vorherigem Recht zum Bundesrecht, wird mit einer Ausgleichszulage nach § 19 b BBesG ausgeglichen, die auch ruhegehaltstfähig ist. Erfahrungszeiten zum Aufstieg in den Stufen der Besoldungsordnung A werden, soweit dies nach Bundesrecht möglich ist, anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig sind.

Für die Beihilfe wird klargestellt, dass auch hier Bundesrecht gilt. Da das Beihilferecht auf den gleichen Grundstrukturen basiert, ist die Erstattung bei Aufwendungen mit dem Landesrecht im Wesentlichen vergleichbar. Für besondere Härtefälle steht die Möglichkeit einer Bemessungssatzerhöhung nach § 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zur Verfügung. Diese Bemessungssatzerhöhung findet Anwendung auf Gruppen, die von den Ländern zum Bund wechseln und bei denen sich strukturelle Abweichungen zwischen dem Bemessungssatz des Landes und des Bundes ergeben.

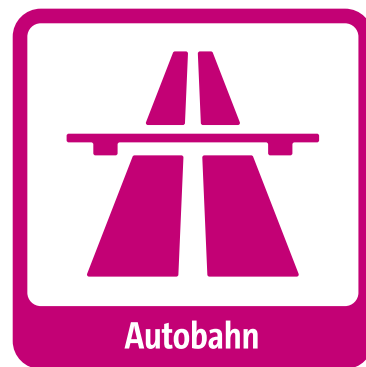
Die Arbeitszeit im FBA beträgt, wie für alle Bundesbeamtinnen und -beamten, 41 Stunden. Die Beamtinnen und Beamten, die zur Autobahn GmbH zugewiesen sind, haben eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bzw. 38,5 Stunden, wenn sie ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten oder in Autobahn-, Straßen- und Fernmeldemeistereien sowie Kfz-Werkstätten arbeiten. Die mit dem Land

vereinbarten Arbeitszeitmodelle, wie z. B. Altersteilzeit im Blockmodell oder Teilzeit, werden auf Wunsch der Betroffenen fortgeführt. Sollte aufgrund der Fortführung der Teilzeit die Besoldung sinken, können die Betroffenen die Anhebung der Arbeitszeit in dem Umfang beantragen, dass es zu keiner Gehaltseinbuße kommt.

Ebenso werden die im Land erworbenen Arbeitszeitguthaben, wie beispielsweise von Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben oder Langzeitkonten, zum Zeitpunkt der Versetzung übernommen und im Rahmen des bestehenden Bundesrechts fortgeführt. Gibt es keine entsprechende Bundesregelung, kann das „Guthaben“ im Rahmen einer individuellen Vereinbarung mit dem FBA oder der Autobahn GmbH genommen werden.

Ungeklärt bleibt die Frage, welche Rechtsqualität und Reichweite die vielzitierte Besitzstandsursache des Fernstraßenüberleitungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte hat, die aus Sicht des dbb weit und umfassend verstanden werden muss. Nach Auffassung des „Verfassungsministeriums BMI“ hat sie „ermessensleitenden Charakter“. Ob es überhaupt einer Klärung dieser Rechtsfrage in Einzelfällen bedarf, bleibt abzuwarten.

dbb Beamtenchef Friedhelm Schäfer zusammenfassend: „Aus unserer Sicht ist mit den nun veröffentlichten Anwendungsrichtlinien eine klare, nachvollziehbare und umfassende Basis geschaffen worden, auf der die Beamtinnen und Beamten ihre persönliche Entscheidung für einen Wechsel treffen können.“




dbb und komba helfen!

Als Mitglied der Kommunalgewerkschaft **komba** ist Ihnen eine fachkompetente Vertretung Ihrer Interessen ebenso sicher wie die sachkundige Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz. Ihre ehrenamtlichen **komba** Kolleginnen und Kollegen kennen die Fragen und Probleme in den Kommunen und Betrieben, denn sie arbeiten selber dort. Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Spezialisten, Informationen und Seminarangebote sind nur einige weitere Leistungen. **komba** ist die Kommunalgewerkschaft der kurzen Wege: Ob nun zu der Kommunal- und Landespolitik, den kommunalen Arbeitgebern, zu den Betrieben oder zu Ihnen.

Aber das ist noch nicht alles: Der **dbb** tritt als eigenständiger Tarifpartner machtvoll den Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber – und setzt, wenn es sein muss, Forderungen auch mit Streiks durch. **komba** und **dbb** zusammen bieten also beides: Individuelle, praxisbezogene Hilfe und Unterstützung im beruflichen Alltag genau so wie eine konsequente, kämpferische Interessenvertretung auf höchster Ebene.

Nähe ist unsere Stärke – und unsere Stärke ist Ihnen nah.

Weitere Informationen: www.komba.de



komba
gewerkschaft

Bestellung weiterer Informationen

Name

Vorname

Geb.-Datum

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Ich möchte komba-Mitglied werden. Bitte senden Sie mir einen Mitgliedeantrag zu.

Ich möchte zunächst komba-Informationenmaterial erhalten.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin	<input type="checkbox"/> in Ausbildung
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> im Ruhestand
<input type="checkbox"/> Allg. Verwaltungs-Dienst	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Pflegedienst
<input type="checkbox"/> technischer Dienst	<input type="checkbox"/> Sozial- und Erziehungsdienst
<input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienst

andere Berufsgruppe

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: komba gewerkschaft e.V., Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter der E-Mail: bund@komba.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.komba.de/metanavigation-bund/datenschutzerklaerung.html

Datum / Unterschrift _____

komba gewerkschaft, Tarifkoordination, Norbertstraße 3, 50670 Köln, Tel: 02 21. 91 28 52 - 0, Fax: 02 21. 91 28 52 - 5, E-Mail: bund@komba.de, Internet: www.komba.de